

- 3) Ministerialbekanntmachung, den Beitritt des Senats der freien Stadt Bremen zu der Vereinbarung der Zollvereinsstaaten wegen der Gewerbs-Legitimationsskatten betreffend, vom 23. März 1864.

(Publk. in Nr. 12. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Senat der freien Stadt Bremen der Vereinbarung der Zollvereinsstaaten wegen der Gewerbs-Legitimationsskatten in der Weise beigetreten ist, daß im Bremischen Staate die Gewerbs-Legitimationsskatten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus 'Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als gültiger Ausweis anerkannt werden sollen.

G e i o, den 23. März 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. H a r b o u.

Münch.

- 4) Verordnung, die Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaften zc. betreffend, vom 8. April 1864.

(Publk. in Nr. 15. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein zc. zc.

verordnen in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung hiermit Folgendes:

§. 1.

Die wegen Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaften und wegen deren Anstellung im Staatsdienst, sowie wegen Bewilligung der Advokatenpraxis ergangenen landesherrlichen Verordnungen vom 12. Februar 1824 und vom 18. Februar 1826 (Seite 101 und 124 der Gesefsammlung, Band I.) ingleichen die damit im Zusammenhange stehende Verordnung der früheren gemeinschaftlichen Landesregierung vom 10. Mai 1843 (Seite 7 der Gesefsammlung, Band VI.) sind aufgehoben.